

Satzung des Inklusionsbeirates der Stadt Kaiserslautern

Aufgrund der §§ 24 und 56a der Gemeindeordnung (GemO) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kaiserslautern am 03.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz und Zweck

- (1) Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Inklusionsbeirat) gebildet.
- (2) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung zählen zu den Menschen mit Behinderung die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung).

§ 2 Aufgaben

- (3) Der Inklusionsbeirat soll bei allen Angelegenheiten, die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt berühren, gehört werden. Er soll den Stadtrat, seine Gremien, die Verwaltung und den Behindertenbeauftragten unterstützen und beraten.
- (4) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
 - a) Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
 - b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen
 - c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für behinderte Menschen



§ 3 Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) 8 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Behinderung
 - b) Die bzw. der Behindertenbeauftragte
 - c) 1 Vertreterin bzw. Vertreter des Vereins Kaiserslautern inKLusiv
 - d) 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter der in den Stadtrat gewählten Fraktionen

§ 4 Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder

- (1) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der behinderten Menschen und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in einer Vollversammlung von interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern gewählt, die zu dem Personenkreis der Menschen mit Behinderung oder gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern von minderjährigen Menschen mit Behinderung zählen. Zu dieser Vollversammlung lädt die Stadtverwaltung Kaiserslautern, durch öffentliche Bekanntmachung, spätestens am 20. Tag vor dem Wahltermin ein.
 - Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister. Der Wahlleiter beruft in der Vollversammlung den Wahlvorstand. Dieser setzt sich aus Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter und drei bis sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern zusammen. Sie sollten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Stadtverwaltung sein.
- (3) Alle Mitglieder werden durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates in den Inklusionsbeirat berufen.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.



§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 müssen, alle anderen Mitglieder sollen Menschen mit Behinderung oder gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter von minderjährigen Menschen mit Behinderung sein. Mindestens 5 der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 sollen selbst von Behinderung betroffene Menschen sein.

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Inklusionsbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Inklusionsbeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Verwaltung. Der bzw. die Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Inklusionsbeirates und wird dabei von der Verwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder deren beauftragte Vertreterinnen bzw. Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Rahmen der Aufgaben des Inklusionsbeirates steht ihr bzw. ihm ein Rederecht zu.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung obliegt der bzw. dem Behindertenbeauftragten der Stadt Kaiserslautern.

§ 8 Sitzungen, Einberufung

- (1) Der Inklusionsbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest
- (3) Die Ladung der Mitglieder soll spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Verwaltung über die Termine.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung des Inklusionsbeirates.



Satzung Inklusionsbeirat

1/7

- (6) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.
- (7) Bei den Sitzungen des Beirats und seiner Arbeitskreise werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. -dolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Die Kosten hierfür werden von der Verwaltung getragen.
- (8) Der Inklusionsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Rechte des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anträgen und Empfehlungen an den Stadtrat zu wenden.
- (2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Inklusionsbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse dem Inklusionsbeirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Der Stadtrat kann beschließen, in seiner Sitzung Angelegenheiten des Inklusionsbeirates mit der bzw. dem Vorsitzenden des Inklusionsbeirates oder sonstigen Mitgliedern zu erörtern. Entsprechendes gilt für die Ausschüsse.

§ 10 Arbeitskreise

- (1) Der Inklusionsbeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen k\u00f6nnen auch Betroffene oder andere sachverst\u00e4ndige Personen sein, die nicht Mitglied im Inklusionsbeirat sind.
- (2) Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Inklusionsbeirates vorbereiten.

§ 11 Entschädigung

- (1) Der/ die Vorsitzende erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 €.
- (2) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe 15,50 € für jede Sitzung an der sie teilnehmen, sofern die Teilnahme ehrenamtlich geschieht.



Satzung Inklusionsbeirat

1/7

(3) Für die erforderliche Beanspruchung eines Fahrdienstes erfolgt die Erstattung entsprechend vereinbarter Vergütungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.06.2024 Stadtverwaltung

gez. Beate Kimmel Oberbürgermeisterin

Die Satzung wurde am 28.06.24 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 28.06.2024

i. A. Christine Herzog